



Alsfelder Ski-Club

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein „Alsfelder Ski-Club e.V.“, abgekürzt: ASC mit Sitz in Alsfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des ASC ist die Förderung des Sport gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 Abgabenordnung (AO), besonders des Skisports.

Ferner wird vom ASC der Kanusport, das Radfahren und weitere Trendsportarten betrieben und gefördert.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere durch theoretische und praktische Einweisung im Ski-, Kanu-, Rad- und Inlinerfahren sowie weiteren Trendsportarten.

Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen. Die Farben des Vereins sind Blau, Weiß, Gold.

§ 2 Mittelverwendung

Der ASC ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zum Zwecke der Umstellung vom abweichenden Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr vom 1.10.1998 bis 31.12.1998 eingelegt.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Skiverbandes und des Hessischen Landessportbundes, deren Satzungen er anerkennt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
3. Angehörige des Vereins im Alter von 14 - 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Zur Aufnahme ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
6. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann.
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 2 Jahresbeiträgen in Rückstand gekommen ist,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen der übergeordneten Verbände, deren der Verein als Mitglied angehört,
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird gesondert geregelt. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Geschäftsjahres im voraus an den Verein zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 9 Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche zuvor schriftlich oder durch Zeitungsanzeige oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Neuwahlen
 - g) Verschiedenes
3. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung auf je zwei Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist,
 - b) dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende.
- c) der/die RechnerIn
- d) der/die SchriftführerIn

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) bis zu 8 Beisitzer

Sowohl der Vorstand als auch der erweiterte Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands wird für ihre Aufwendungen eine Aufwandspauschale in Höhe von 100,00 Euro jährlich bezahlt. Entstehende Fahrt- und Reisekosten werden zusätzlich nach Einzelberechnung erstattet.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden soll.

§ 12 Beirat

Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.

§ 13 Sonderausschüsse

Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Verwaltungsaufgaben Sonderausschüsse einsetzen.

§ 14 Haftung

Die Haftung des Vereines wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Mit dem Auflösungsbeschluss hat die Hauptversammlung zwei gesamtvertretungsberechtigte Liquidatoren für die Durchführung des Beschlusses zu ernennen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Die Satzungsänderung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung

am **27. 3. 2015**

Alsfeld, den _____

Der geschäftsführende Vorstand:

Nina Weck (1. Vorsitzende)

Hans-Peter Brenneis (2. Vorsitzender)

Martin Ehrenklau (Rechner)

Thomas Walther (Schriftführer)